

GHvW: Über so genanntes praktisches Schließen (1972)

1. Diskutiert werden i.f. nur „solche **praktischen Schlüsse ..., in denen Handlungen als Gebrauch von [notwendigen] Mitteln zur Erreichung von Zwecken angesehen werden**“ (S. 63). Es soll gezeigt werden, dass dieser Schluss, „wenn er logisch gültig ist, ein **Schema des Verstehens von Verhalten** bei vorgegebenen Intentionen und kognitiven Einstellungen des Handelnden darstellt“ (S.61).

2.

2.1 Aus den beiden Prämissen

(PS.1) (1) Ich beabsichtige, das Ziel E zu erreichen.
(2) Nur wenn ich die Handlung A tue, werde ich E erreichen.,
folgt logisch (3) Ich will A tun.

Das Problem damit ist: (3) ist eine **Absichtserklärung** – und für diese ist unklar, ob sie überhaupt eine Proposition ausdrückt. Damit ist auch die logische Natur des Schlusses unklar.

2.2 (PS.2) (1*) X beabsichtigt, E wahr zu machen.
(2*) Nur wenn X A tut, wird X E wahr machen können.
(3*) X wird A tun.

Offensichtlich, dass (PS.2) **nicht logisch gültig ist**. Und zwar aus mehreren Gründen:

2.3 (GRUND 1) (1*) und (2*) können wahr sein, ohne dass X **glaubt**, dass (2*) wahr ist.
Entsprechende Änderung: (2**) X glaubt, dass (2*)
In (2) – Prämisse in der 1. Person – war dieser Glaube schon implizit enthalten.

2.4 Entsprechende 1. Person-Konklusion wäre:

(3.1) Ich werde A tun

Dies eine **Voraussage** über mein zukünftiges Verhalten. (1. Person Schluss jetzt ein Spezialfall des 3. Person- Schlusses.) Diese „verdinglichende Umdeutung ... verfehlt aber die besondere Bedeutung, die der Schluss in der ersten Person dadurch erhält, dass die Person, deren Handeln er betrifft, zugleich die ist, die den Schluss vollzieht“ (66).

3.

3.1 (GRUND 2) Andere Reparaturmöglichkeit von (PS.2): Anstelle von (3*)
(3**) X **muss** A tun.

wobei (3**) Kurzform für:

(3**') X strebt ein Ziel an, das er nur erreicht, wenn er A tut.

3.2 Diskussion der Variante

(1*) X beabsichtigt, E wahr zu machen.
(2*.1) Nur wenn Y A tut, wird X dies erreichen.
(3**.1) Y muss A tun.

Gültig? Ja, wenn (3**.1) eine Kurzform für „Jemand strebt ein Ziel an, das er nur erreichen wird, wenn Y A tut.“ Diskussion der Variante mit

(3**.2) X muss Y dazu bringen, A zu tun.

Muss er? Möglicherweise **kann** er es nicht. Dann Abschwächung zu: Dann muss er es lernen.

3.3 Setzt Absicht Fähigkeit voraus? Weitere Abschwächung gegenüber E&V (i.f. kursiv): „Man kann nur entweder solche Dinge zu tun beabsichtigen, von denen man glaubt, sie tun zu können, *oder solche, die man, falls man glaubt, sie nicht tun zu können, zu lernen beabsichtigt, und von denen man auch glaubt, sie lernen zu können*“ (68).

4

4.1 Zurück zu **1. Person** Variante:

(1) Ich beabsichtige, E wahr zu machen.

(2) Nur wenn ich die Handlung A tue, werde ich E erreichen.

(3.2) Ich muss A tun.

Wenn (2) ‚objektiv falsch‘, dann normalerweise auch die Konklusion (3.2) falsch. Aber auch wenn die Prämisse (2) falsch, kann es doch sein, dass ich sie für wahr *halte*. Dann ist die **Konklusion für mich gültig**. (Dies eine Eigentümlichkeit praktischer Schlüsse in der 1. Person.)

4.2 Unterscheidung zwischen **a) subjektiven vs. b) objektiven praktischen Notwendigkeiten**. Erstere sind die prakt. Notwendigkeiten, unter denen ein Akteur (zu Recht oder zu Unrecht) zu stehen *glaubt*; letztere solche, unter denen er *tatsächlich* steht.

5.

5.1 I.f.:

(PS.1.1)

(1) Ich beabsichtige, E wahr zu machen.

(2) Nur wenn ich die Handlung A tue, werde ich E erreichen.

(3.1) Ich werde A tun.

Bzw. für die 3. Person:

(PS.2)

(1*) X beabsichtigt, E wahr zu machen.

(2**) X glaubt, er werde dies nur erreichen, wenn er A tut.

(3*) X wird A tun.

5.2 Ad (PS.1.1): Die in der **Absichtserklärung (3.1)** ausgedrückte Absicht evtl. erst **zeitlich nach** der (1)-Absicht gebildet. Entsprechend: (zeitlich) **primäre vs. sekundäre Absicht**.

Übertragung einer Intention – a la KANT-Prinzip („Wer den Zweck will, will (so fern die Vernunft ...) auch das dazu ... notwendige Mittel“.)

5.3 Zusammenhang zwischen (1)&(2) einerseits und (3.1) andererseits „**eine Art von logischem Zusammenhang**“ – weil dieses „Folgen“ von besonderer Art. **(3.1) als Absichtserklärung keine wahr/falsch-Proposition**. (Vgl. oben 2.1.) Ob es zu der Absichtserklärung kommt, „in gewissem Sinne kontingent und nicht logisch notwendig“ (70).

X braucht seine „Intention nicht zu *bekunden*. ... Man kann trotzdem sagen, dass er sie *hat*, und, mehr noch, dass er sie notwendigerweise hat.“ (70).

5.4 Was hier logisch notwendig ist, lässt sich am besten in der **3. Person** ausdrücken: (1*) & (2**), folglich:
(3***) **X beabsichtigt, E wahr zu machen.**

Aber kann man von dieser Konklusion noch sagen, dass sie in einer *Handlung* besteht? Siehe unten 7.

6.

6.1 (PS.2) ungültig. Grund: **zeitliche Lücke** zwischen Prämissen und der Voraussage (3*). „Die Prämissen mögen wahr sein, aber der Handelnde hat die Handlung noch nicht ausgeführt. Damit bleibt der Wahrheitswert der Konklusion offen.“ (91).

6.2 Diskussion, wie dieses Problem der zeitlichen Lücke gelöst werden kann. Alternativen: (A1) Postulat eines ‚spätesten Zeitpunkts‘. (A2) Postulat eines ‚jetzt‘ als „scheinbare Dauer eines Handlungsvollzugs“ (72).

6.3 Ob (PS.2) gültig, immer noch offen. (Vgl. aber 6.1. # ?)

7. Vergleich der beiden Konklusionen

(3*) X wird A tun.

(3***) X beabsichtigt, A zu tun.

Unterscheidung zwischen „X beabsichtigt, A zu tun“ vs. „X tut A absichtlich/intentionally“. Ersteres Zukunfts-bezogen, letzteres nicht. [Also verschieden! *GM*]

(3*) und (3***) können als identisch gelten. (74). (# ???)

8. Was ist, wenn etwas passiert, was X am Tun von A *hindert* ?

1. Fall: Hindernis tritt ein, **bevor** X seine Absicht in die Tat umgesetzt hat: X ändert seine Absicht bzw. Meinung. Dieser Fall für Gültigkeit irrelevant.

2. Fall: Hindernis tritt **innerhalb** der „scheinbaren Gegenwart der Handlung“ auf, aber **nachdem** der X mit seiner Handlung begonnen hat. Dann: X hat A zu tun versucht, es ist ihm aber **misslungen**. Kann an **mangelndem Knowing How** liegen. D.h.: Fehlen der Fähigkeit.

3. (theoretischer) Fall: Hindernis tritt **genau zu dem Zeitpunkt** ein, zu dem die scheinbare Gegenwart der Handlung beginnt. Dann gilt bestenfalls: X *hätte* mit der Handlung begonnen, wenn er nicht gehindert worden wäre.

Modifizierte Konklusion:

(3****) X tut jetzt A, *falls er nicht entweder daran gehindert wird oder die Handlung nicht durchführen kann.*

9. Um zu zeigen, dass X A **tut**, muss man auch zeigen, dass A nicht nur irgendwie von X bewirkt worden ist, sondern dass das, was geschah, **intentional** war. Das entspricht dem **Verstehen (der Bedeutung) des Verhaltens** von X.

Praktischer Schluss – z.B. (PS.2) -, ist gültig := Sind die Prämissen gegeben und ist ausgeschlossen, dass X gehindert wird, dann ist sein tatsächliches Verhalten, wie immer es ‚aussehen‘ mag, entweder die Handlung, A zu tun, oder es ist darauf gerichtet, wenn auch erfolglos, diese Handlung zu sein. ... Die Annahme der Prämissen nötigt uns also zu diesem Verständnis seines Verhaltens“ (76).

10. Retrospektiver vs. prospektiver Gebrauch des PS (Erschöpfende Alternative, keine JETZT-Verwendung).

Retrospektiv: **Teleologische Erklärung** oder **Rechtfertigung**.

Prospektiv: **Abwägung** (1. Person) oder **Voraussage** (3. Person).

Sowohl bei retro- wie bei prospektiver Verwendung tritt das zeitliche Lückenproblem („ein Riß in der logischen Verbindung“ zwischen Prämissen und Konklusion) auf.

Abschließende Diskussion der **Frage, ob praktische Schlüsse gültig sind** (77/78).

Für 3. Person-Fall – Voraussage (3****) – gilt: **Wenn** die „falls nicht“ Klausel erfüllt ist, **dann muss**, dass X A tut, **mit „logischer Notwendigkeit“ folgen. Ob aber** die Klausel **erfüllt** ist und die Prämissen immer noch zutreffen, „können wir vorher nicht wissen. Es ist **daher kontingent**, ob sich die Voraussage erfüllen wird oder nicht“ (78).

11. Nachtrag zu VERSTEHEN

Der „logische Kern“ des PS ist ein **Schema der Interpretation oder des Verstehens von Verhalten, insofern es ein Handeln (intentional) ist**. „Dies Schema ist das, was aus einem PS ‚wird‘, wenn er auf den Augenblick des Handelns, den ‚jetzt‘-Fall, angewandt wird – und somit aufhört, ein Schluss zu sein“ (78).

VORSICHT: Nicht alles Verstehen von Verhalten als Handeln beruht auf einer **Interpretation** des Verhaltens im Lichte von Intentionen. Interpretationen – auch solche mit Hilfe von praktischen Schlüssen - brauchen wir nur in eher ungewöhnlichen Fällen.